



PRÄAMBEL

Satzung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Freiflächen- Photovoltaikanlage "Brandenberger Feld" der Gemeinde Türkenfeld



1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (1/4)
1.1 Art der baulichen Nutzung
Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gem. § 11, Abs. 2 BauNVO.

ZEICHENERKLÄRUNG PLANLICHE HINWEISE
mögliche Photovoltaikmodule
mögliche Trafostation
Bestandsgehölz (außerhalb Geltungsbereich)
Bemaßungen

1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (2/4)
1.3 Bauweise
Funktionsbedingt gemäß Plandarstellung
Modularausrichtung nach Süden

ZEICHENERKLÄRUNG PLANLICHE FESTSETZUNGEN
1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§1 bis 11 BauNVO)
Zulässig ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Kleinbauwerken für Wechselrichter/ Trafostation/ Stromspeier/ Übergabestationen sowie untergeordneten Nebenanlagen, die für den technischen Betrieb, die Pflege und die Überwachung einer Photovoltaikanlage erforderlich sind.

1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (3/4)
1.7.2.1 M2 - Heckenpflanzung
Zur Eingrünung der Anlage wird eine 2- reihige Hecke aus autochtonen Sträuchern (6.1 Alpenvorland) folgender Pflanzliste mit einem Pflanzabstand von 1,00 x 1,50 m gepflanzt.

2. TEXTLICHE HINWEISE (2/2)
2.3 Bodendenkmäler
Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig.

VERFAHREN
1. Die Gemeinde Türkenfeld hat in der Sitzung vom 26.10.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ... ortsüblich bekannt gemacht.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Freiflächen- Photovoltaikanlage „Brandenberger Feld“
Gemeinde: Türkenfeld
Landkreis: Fürstenfeldbruck
Regierungsbezirk: Oberbayern
Vorentwurf 21.12.2022
Übersichtsplan 1 : 25.000

1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (4/4)
1.8 Durchführungsvertrag und Folgengütung
Der Vorhabensträger hat sich gegenüber der Gemeinde im Durchführungsvertrag bzw. städtebaulichen Vertrag zu verpflichten, sofern die Gemeinde oder Dritte eine Weiterführung der Nutzung nicht beabsichtigen.

2. TEXTLICHE HINWEISE (1/2)
2.1 Landwirtschaft
Der Betreiber grenzt an landwirtschaftliche Nutzflächen an. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den der Photovoltaikanlage benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden.

2.6 Grenzabstände Bepflanzung
Auf die Einhaltung der in Art. 47 "Grenzabstand von Pflanzen" und Art. 48 "Grenzabstand bei landwirtschaftlichen Grundstücken" AGBGB (Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und andere Gesetze) und dessen Ausnahmen in Art. 50 genannten Vorgaben wird hingewiesen.